Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends. Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma O. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 67. | **Sonnabend, den 8. Juni** | **1895.**

Bekanntmachung.

Wegen der sich häufenden Fälle von Nichtbefolgung der gegebenen Meldevorschriften bringen wir Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten in hiesiger Stadt:

„Es ist ein Irrthum, wenn Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr **zweiten** Aufgebots, sowie Ersatzreservisten, welche zur Landwehr **zweiten** Aufgebots überführt worden sind, glauben, daß dieselben nicht mehr zu Meldungen verpflichtet sind. Dieselben **müssen** die An- und Abmeldungen nur **nicht persönlich** erstatten, sondern **können** diese auch durch Familienangehörige erstatten lassen."

Der Militärpaß, der für jeden Mann des Beurlaubtenstandes eine Urkunde ist, giebt auf Seite I bis mit XV die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes klar und deutlich wieder und liegt es in dem eigenen Interesse der Buchinhaber erstere zu lesen und darnach zu handeln.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird durch den Bezirks-Commandeur mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen bestraft. Außerdem muß der Bestrafte die durch die Controlentziehung versäumte Dienstzeit nachdienen.

Wilsdruff, am 5. Juni 1895.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Tagesgeschichte.

Der Kaiser und die Kaiserin trafen am Dienstag Mittag in Pasewalk ein und wohnten daselbst der 150jährigen Gedenkfeier der Schlacht bei Hohenfriedberg (4. Juni 1745), sowie der hiermit verbundenen feierlichen Enthüllung des Kaiser-Friedrich-Denkmals bei. Die Majestäten trugen die Uniform des Kürassier-Regiments „Königin". Nach der Enthüllungsfeier setzte sich die Kaiserin, welche gleich dem Kaiser beritten war, an die Spitze des Regiments und führte dasselbe ihrem erlauchten Gemahl vor. Bei dem nachfolgenden Diner im Offizierskasino hielt die Kaiserin eine kleine Ansprache, in welcher die Monarchin dem Kaiser für die ihrem Pasewalker Kürassier-Regiment verliehene Auszeichnung — Brustbild König Friedrichs II. mit dessen Namenszuge — Namens des Regiments dankte und mit einem Hoch auf den Kaiser schloß. Letzterer gedachte in seiner Erwiderung der Thaten und Verdienste des sechseligen Kaisers Friedrich als Feldherr wie als Regent und brachte zuletzt ein Hoch auf die Kaiserin aus. Um 5 Uhr wohnten die Majestäten der Vorstellung mehrerer Reiterbilder in der Kaserne bei, gegen 8 Uhr Abends wurde die Rückreise nach dem Neuen Palais bei Potsdam angetreten.

Der Kaiser trifft am Sonnabend in Kiel behufs letztmaliger Inspicirung des Nordostsee-Canales ein. Am Mittwoch unternahmen der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, die Staatssekretäre Dr. v. Bötticher, Freiherr von Marschall und Admiral Hollmann, die Minister v. Köller und Thielen und noch andere distinguirte Persönlichkeiten an Bord des großen Ozeandampfers „Palatia" eine Probefahrt durch den Canal. — Es gilt als nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser bei der Kieler Canalfeier einen Besuch an Bord des französischen Admiralschiffes „Hoche" abstattet, doch würde alsdann die Ehre eines kaiserlichen Besuches, wie die „Post" zu melden weiß, auch verschiedenen fremdherrlichen Schiffen zu Theil werden.

Fürst Bismarck wird am nächsten Sonntag, den Ausschuß des Bundes der Landwirthe in Friedrichsruh empfangen.

Zur Organisation des Handwerks. In der Presse tauchen die verschiedensten Mittheilungen über den im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten oder in der Ausarbeitung begriffenen Gesetzentwurf, betreffend die Handwerkerkammern, auf. Bald wird versichert, daß darin die Zwangsinnung proklamirt werden soll, bald, daß das Lehrlingswesen eine durchgreifende Regelung in demselben erfahren soll, bald, daß den bestehenden Innungen Vorrechte bei der Bildung und Zusammensetzung der Handwerkerkammern eingeräumt werden sollen. Die Mittheilungen sind so verschieden und behandeln auch gleiche Gegenstände so ungleichartig, daß sie unmöglich alle richtig sein können. Es ist sogar sehr wahrscheinlich; daß sie insgesammt lediglich Kombinationen ihren Ursprung verdanken. Wir wissen nicht, wie man im Reichsamte des Innern die Vorlage über die Handwerkerkammern, die in nächster Tagung an den Reichstag gelangen soll, ausgestaltet hat. Hat man sich jedoch auch nur im Allgemeinen an die Grundzüge gehalten, welche in der letztverflossenen Tagung der Staatssekretär des Reichsamts des Innern im Reichstage entwickelt hat, so irren alle diejenigen Kreise, welche von dieser Vorlage eine endgiltige Organisation des Handwerks erwarten. Man bringt zu leicht die Vorschläge, welche im Sommer 1893 vom Handelsminister Preußens im „Staatsanzeiger" veröffentlicht wurden, mit der jetzt zur Regelung stehenden Frage in Verbindung. Diese Vorschläge muß man nach den Aeußerungen des Herrn v. Boetticher vorläufig aus dem Spiele lassen. Dieselben haben eine solche widerspruchsvolle Aufnahme und vielfach eine absprechende Beurtheilung in den Handwerkerkreisen selbst gefunden, daß die Regierung sich entschlossen hatte, vorläufig von ihnen abzusehen. In diesen Vorschlägen war allerdings die endgiltige Organisation in Zwangsfachgenossenschaften vorgesehen. Da mit diesem Zugeständniß aber nicht dasjenige des Befähigungsnachweises verbunden war, außerdem die jetzt bestehenden Innungen nach Verwirklichung der Fachgenossenschaftsidee auf den Aussterbeetat gesetzt worden wären, so war eine allgemeine Unzufriedenheit die Summe der aus den Handwerkerkreisen über die Vorschläge abgegebenen Gutachten. Infolge dessen entstand in den Regierungskreisen ein ganz anderer Plan für die Ordnung der Angelegenheit. Es sollte vorläufig ein Gesetz zu Stande gebracht werden, durch welches Handwerkerkammern geschaffen würden. Diesen Handwerkerkammern sollte dann später als erste Aufgabe die Beantwortung der Frage gestellt werden, wie sie die Organisation des Handwerks wünschten. Dann würde sich für die Regierung klipp und klar ergeben können, welcher Weg im Wunsche der Mehrheit der Handwerker liegt und erst nach diesen Vorbereitungen würde sie ihre Entscheidung fällen. So mußten die angezogenen Aeußerungen des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern aufgefaßt werden. Nichts deutet darauf hin, daß in diesem Plane eine Aenderung vorgenommen ist. Es ist demnach ziemlich unwahrscheinlich, daß in dem demnächst zu erwartenden das Handwerk betreffenden Gesetzentwurf Fragen wie die Zwangsinnung und dergleichen überhaupt behandelt werden sollen.

Besonders im Großgewerbe haben sich seit Jahren die Klagen über den häufigen Kontraktbruch der Arbeiter vermehrt. Es ist bekannt, daß die Arbeiter nicht nur bei Lohnbewegungen und ähnlichen Vorgängen vielfach die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses völlig außer acht lassen, sondern auch aus anderen Ursachen meistens leicht geneigt sind, die eingegangenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Ein Streit mit den Mitarbeitern, die Aussicht, an anderer Stelle höheren Lohn zu erhalten, ein Wechsel der Wohnung, eine Zurechtweisung, oft auch der Wunsch, mit Bekannten zusammen zu arbeiten, sind oft die nichtigen Gründe des Kontraktbruchs. Namentlich die jüngeren Arbeiter zeichnen sich auch in dieser Beziehung unliebsam aus. In einzelnen Industriebezirken, und besonders in Sachsen, kann man sehr lebhafte Klagen über die geringe Beständigkeit dieser Jugend hören. Sie wechselt den Arbeitsplatz fortwährend und bricht auch den Arbeitsvertrag ohne Bedenken, wenn sie das ohne eigenen Nachtheil glaubt thun zu können. Ob der Arbeitgeber durch ein solches gesetzwidriges Verhalten geschädigt wird, macht diesen Arbeitern wenig Kopfzerbrechen. Sie wissen sehr genau, daß der Arbeitgeber meistens die Zeitversäumnisse und Scherereien scheut, die mit einer gerichtlichen Belangung der Kontraktbrüchigen fast immer verknüpft sind. Ist dem Arbeitnehmer jedoch unrecht geschehen, so weiß er den Weg zum Richter fast immer zu finden. Die Thätigkeit der Gewerbegerichte ist auch in dieser Hinsicht lehrreich. Die „Köln. Ztg." lenkt die Aufmerksamkeit auf die Erfahrungen, welche das Gewerbegericht in Plauen i. V. über den Kontraktbruch der jugendlichen Arbeiter gemacht hat. Auch von ihm wird bestätigt, daß ein sehr starker Hang vorhanden ist, die Arbeit ohne Innehaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist zu verlassen. Das genannte Gericht ist jedoch der Ansicht, daß die Arbeitgeber zu einer Besserung dieser mit Recht von ihnen beklagten Verhältnisse wesentlich beitragen könnten. Es hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Vorschrift der Gewerbeordnung, nach der minderjährige Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind, vielfach keine Beachtung findet. Das ist eine tadelnswerthe Unterlassung. Weiß der Arbeiter von vornherein, daß er ohne Arbeitsbuch an anderer Stelle keine Beschäftigung findet, so wird er sich hüten, ohne Kündigung aus der Arbeit zu laufen. Das Gewerbegericht zu Plauen räth daher den Arbeitgebern, zu ihrem eigenen Vortheil strenge nach der gesetzlichen Vorschrift zu verfahren und das Arbeitsbuch bei der Annahme minderjähriger Arbeiter sofort einzufordern; auch diese selbst zu der Beschäftigung erst dann zuzulassen, wenn das Arbeitsbuch beigebracht ist. Zur Verminderung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würde es gleichfalls erheblich beitragen, wenn die Arbeitgeber sich mehr bestreben wollten, solche Punkte, auf die es beim Abschluß des Arbeitsvertrages wesentlich ankommt, klar und bestimmt mit dem neu eintretenden Arbeiter zu vereinbaren. So namentlich Art und Höhe des Lohnes, Dauer einer etwaigen Probezeit, gegenseitige Kündigungsfrist, Verhalten bei eintretendem Arbeitsmangel u. s. w. Streitigkeiten wegen Kontraktbrüchen würden hierdurch vermieden. Gute Erfahrungen hat man namentlich in größeren Betrieben damit gemacht, daß die Arbeitsordnung den Arbeitern ausgehändigt wird und von ihnen unterschrieben werden muß. Viele Arbeitsordnungen enthalten die Bestimmungen, daß zur Sicherung des Vertragsbruchs wöchentlich ein bestimmter Theil des Lohnes innebehalten wird. Doch zahlreiche Arbeitgeber machen von diesem Rechte nur in einem geringen Umfang oder überhaupt keinen Gebrauch. Das erwähnte Gewerbegericht sieht in der Innebehaltung des Lohnes bis zu jener gesetzlich festgelegten Höhe ein meistens recht wirksames Mittel, den Arbeiter vom Vertragsbruch zurückzuhalten und den Arbeitgeber, wenn die Arbeit trotzdem rechtswidrig verlassen wird, wenigstens einigermaßen zu entschädigen. Auf solche Arbeiter, die gewohnt sind, beständig Vorschuß zu erheben, würde eine derartige Maßregel auch in allgemeiner Hinsicht erziehlich wirken. Viele Arbeiter sträuben sich allerdings gegen derartige Lohnabzüge, doch das Gewerbegericht in Plauen glaubt, daß die Arbeiter sich an diese gesetzlich den Arbeitgebern zustehende Befugniß bald gewöhnen würden, wenn diese allgemein von derselben Gebrauch machen wollten. Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß den in vielen Arbeiterkreisen herrschenden etwas leichtfertigen Anschauungen über Erfüllung des Arbeitsvertrages mehr als bisher mit den gesetzlich erlaubten Maßregeln entgegengetreten wird.

Stuttgart, 6. Juni. In Balingen ging diese Nacht ein Wolkenbruch nieder. Die hochgeschwollene Eyach riß dort ein Wohnhaus mit seinen Bewohnern fort. 9 Personen werden vermißt. In Frommern wurden 4 Häuser weggerissen. Neun Personen werden vermißt. In Dürrwangen wurde ein Haus weggeschwemmt. In Laufen werden 15 Personen vermißt. Der amtliche Bericht des Ministeriums über die Wasserkatastrophe im Oberamt Balingen besagt, daß am 4. d. M. von 5 bis 7 Uhr Abends und sodann am 5. Nachts 11 Uhr starke Wolkenbrüche im Eyachthale niedergingen. In Balingen sind mehrere Häuser, Brücken, Kanäle und Wasserwerke theils völlig zerstört, theils sehr beschädigt. Zehn Personen sind fortgeschwemmt worden. Im Pfarrdorfe Frommern sind sieben Häuser ganz oder theilweise, die Brücken vollständig zerstört. Auch hier sind 7 Todte und 9 Vermißte zu verzeichnen. In Laufen sind sieben Häuser eingestürzt, 15 Thiere getödtet und 17 Menschenleben zu beklagen. Der Kirchhof wurde aufgerissen, so daß die Särge umherschwimmen. Auch in der Gemeinde Dürrwangen wurde ein Gebäude fortgeschwemmt, vier andere zerstört, zwei Brücken und zwei Stege fortgerissen; doch ist kein Menschenleben zu beklagen. Oberhalb der Stadt Ebingen ist in den Dörfern Thalfingen und Truchtelfingen ebenfalls bedeutender Schaden angerichtet. Viele Gemeinden haben telegraphisch Staatshilfe erbeten.

Halle, 4. Juni. Ein schweres Unglück, dem drei Menschenleben zum Opfer fielen, ereignete sich am Sonnabend vor Pfingsten auf der den Riebeck'schen Werken gehörigen Grube zu Stedten. Auf der zu der letzteren gehörigen Förderungsanlage lockerte sich an dem Wagen der diesen festhaltende Bolzen grade in dem Augenblick, als der Wagen auf dem Kippunkte stand; mit gewaltiger Geschwindigkeit sauste nun der Wagen die schiefe Ebene hinab, wobei er vier Bergleute derart traf, daß drei sofort getödtet und schrecklich verstümmelt wurden. Ein anderer Bergmann wurde ebenfalls verletzt und zur Behandlung in das hiesige Krankenhaus „Bergmannstrost" übergeführt.

Ueber die an sich gewiß hocherfreuliche Thatsache, daß bei dem bevorstehenden großen Feste der Eröffnung des Nordostseekanals sich sämmtliche bedeutenderen Staaten Europas sammt den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Hand reichen werden, ergeht sich ein Theil der deutschen Presse in

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF